

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Philipps-Universität Marburg
Ggf. Standort	

Teilstudiengang 01	Geologie		
Abschlussbezeichnung	Nebenfach		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2023

Studiengang 02	Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 03	Physische Geographie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 16/17 bis WiSe 21/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 04	Wirtschaftsgeographie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 16/17-WiSe 21/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	8
Studiengang 01 „Geologie“ (NF)	9
Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)	10
Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.).....	11
Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)	12
Kurzprofile	13
Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF).....	13
Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)	13
Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.).....	13
Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	15
Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF).....	15
Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)	15
Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.).....	15
Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)	15
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	17
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	17
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	18
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	19
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	20
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	21
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	21
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	21
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	22
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	22
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	29
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	29
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	38
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	40
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	44
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	46
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	46
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	48
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	49
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	50
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	50

2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	52
2.6	Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	53
2.7	Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	53
2.8	Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	54
2.9	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	54
III	Begutachtungsverfahren.....	55
1	Allgemeine Hinweise.....	55
2	Rechtliche Grundlagen.....	55
3	Gutachtergremium	55
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	55
3.2	Vertreterin der Berufspraxis	55
3.3	Vertreterin der Studierenden.....	55
IV	Datenblatt.....	56
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	56
1.1	Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.).....	56
1.2	Studiengang „Physische Geographie“ (M.Sc.)	58
2	Daten zur Akkreditierung.....	61
2.1	Studiengänge „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.), „Physische Geographie“ (M.Sc.)	61
V	Glossar	62
Anhang	63

Ergebnisse auf einen Blick



Studiengang 01 „Geologie“ (NF)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

nicht angezeigt

Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofile

Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF)

Geologie ist eine sehr interessante und sinnvolle Ergänzung des Studienangebots innerhalb der physischen Geographie. Auch andere Studiengänge (insbesondere Biologie, Physik, Archäologie) können nun durch das Angebot als Nebenfach von dem Angebot im Rahmen der Kombinationsbachelorstudiengänge profitieren. Geologie wird nur noch an wenigen hessischen Universitäten gelehrt und bietet Marburg im Zusammenhang mit der Geographie ein gewisses Alleinstellungsmerkmal. Inhaltlich werden der Aufbau und die Entwicklung der Erde, die geologischen Veränderungsprozesse und die Konsequenzen für unsere physische Umwelt behandelt.

Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)

Der Studiengang verbindet die Problemerkennntnis der Geographie für die komplexe Interaktion zwischen Mensch und Natur mit wirtschaftswissenschaftlichen Planungsprozessen und Lösungsansätzen, die sich traditionell mit Fragen der Knappheit beschäftigen. Die Verzahnung dieser beiden grenzt den Studiengang von anderen Angeboten ab.

Der Bachelor „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ unterbreitet Studieninteressierten ein Angebot, die sich wünschen, konstruktiv und interdisziplinär an der Identifikation und Lösung von Problemen im Bereich Nachhaltigkeit mitzuwirken.

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Dabei erwerben die Studierenden fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Strukturen und Funktionen von Umweltsystemen auf unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deshalb ist die Vermittlung sprachlicher und diskursiver wissenschaftlicher Kompetenz auf Deutsch und Englisch geboten.

Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Im Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Lehrinhalte beziehen sich auf inhaltliche Kompetenzen und methodische Fertigkeiten zur Wirtschaftsgeographie und ihrer verschiedenen Teilbereiche. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, um sozioökonomische Prozesse aus einer multiskalaren, theoriegeleiteten Perspektive beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

Der Erwerb von theoriebezogenen analytischen Kenntnissen sowie die Stärkung von berufsfeldbezogenen Problemlösungskompetenzen stehen im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge erlernt.

Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deshalb ist die Vermittlung sprachlicher und diskursiver wissenschaftlicher Kompetenz auf Deutsch und Englisch geboten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF)

Die Zielsetzung des Bachelor-Teilstudiengangs ist positiv zu bewerten. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sowie einer erhöhten Reflexionsfähigkeit gut gefördert. Das Curriculum des Bachelor-Teilstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen aufgebaut. Der Studiengang verfügt über eine hinreichende personelle Ausstattung und Ressourcenausstattung.

Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)

Die Qualifikationsziele sind, entsprechend der Interdisziplinarität des Studiengangs, recht breit gefächert und sinnvoll. Das Curriculum ist schlüssig.

Die Lehr- und Lernformate sind ausgewogen und geeignet, die Vermittlung der angestrebten Kompetenzen zu befördern. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für die Durchführung des Studienprogramms gegeben und sind angemessen, um das Studiengangskonzept umsetzen zu können.

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Die Gutachtergruppe bewertet die Zielsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs durchweg positiv. Der forschungsorientierte Masterstudiengang vertieft in angemessener Weise fachliche und methodische Kompetenzen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienprogramms ist sinnvoll auf die Qualifikationsziele ausgerichtet. Der Studiengang verfügt über eine hinreichende personelle Ausstattung und Ressourcenausstattung. Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist ausreichend gewährleistet.

Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang ist nach Bewertung der Gutachtergruppe fachlich gut aufgestellt. Die Modulaufteilung orientiert sich gut an den Qualifikationszielen. Durch das Studienprogramm werden die

Kenntnisse des vorherigen Bachelor-Studiums sehr gut vertieft und verbreitert. Das Curriculum ist adäquat im Hinblick auf die Qualifikationsziele aufgebaut. Die Semester sind durch gut aufeinander abgestimmte Module strukturiert.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 6 und 8 der dritten Änderung vom 14. Dezember 2022 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelorstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der Fassung vom 16. Juni 2021 (im Folgenden AB-B) und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (im Folgendem SPO) beträgt die Regelstudienzeit je nach gewähltem Kombinationsstudiengang entweder sechs oder acht Semester. Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Das Hauptfach soll in sechs Semestern studierbar sein. Die Nebenfächer sind so konzipiert, dass sie in drei Semestern studierbar sind.

Gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beträgt die allgemeine Regelstudienzeit von Bachelorstudiengang sechs Semester.

Gemäß § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 in der Fassung vom 19. Februar 2020 (im Folgenden AB-M) und der jeweiligen SPO beträgt die allgemeine Regelstudienzeit von Masterstudiengänge vier Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 25 (2) AB-B sieht der Kombinationsstudiengang eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem

Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 25 (3) AB-B legt fest, dass die Bachelorarbeit bei Kombinationsbachelorstudiengängen grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden soll. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen.

§ 25 (1) der jeweiligen SPO sieht eine solche Ausnahme vor. Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. An einer obligatorischen Fachstudienberatung ist teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem in Wirtschaft/Geographie mit Bezug zur Nachhaltigkeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen (vgl. § 25 der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“).

Gemäß § 23 (2) AB-M sehen Masterstudiengänge eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Masterstudiengänge sind eher forschungsorientiert (vgl. § 6 der jeweiligen SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der Philipps-Universität Marburg sind in § 4 AB-B in Vereinbarkeit mit dem Landeshochschulgesetz festgelegt.

Für den Masterstudiengang „Physische Geographie“ gilt gemäß der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ die folgenden Zulassungsvoraussetzungen: „(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Geoökologie, Geomatik, Umweltwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.“

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare Hochschulabschluss muss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie inklusive deren Hilfswissenschaften (Kartographie, Geoinformatik, Statistik) vorweisen.“

Für den Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ gilt gemäß der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

„(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Geographie, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften (oder thematisch ähnlicher Studiengänge) oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ausreichende Kompetenzen liegen bei thematisch ähnlichen Studiengängen dann vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 90 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen der Geographie und deren Hilfswissenschaften (Kartographie, empirische Sozialforschung, Statistik) enthält.“ (vgl. § 4 der der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Fachbereiche Geographie und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Geologie“ legt fest: „Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.“

Gemäß § 3 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

Gemäß § 3 (2) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

Für das Diploma Supplement wurde ein Muster eingereicht, das der aktuellen Vorlage entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgelegte Muster zwar nicht den Spezifika der begutachteten Teilstudiengänge entspricht, nach Angaben der Philipps-Universität jedoch die Abschlussdokumente mit den Informationen aus der für diesen Zeitpunkt gültigen SPO erzeugt werden

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Kein Modul dauer länger als zwei Semestern.

Das Prüfungsbüro legt dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß den Vorgaben des ECTS Users' Guide als Anlage bei. Für die Berechnung wird eine Kohortengröße von mindestens 30 bis 50 Absolventinnen und Absolventen (je nach Studiengang und über max. 5 Jahre) zugrunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module der Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Gemäß § 10 (3) AB-B und § 10 (3) AB-M entspricht ein ECTS-Punkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch. In den Modulhandbüchern der begutachteten Studiengänge und Teilstudiengänge ist zu Beginn festgelegt, dass ein ECTS-Punkt mit 30 Arbeitsstunden kalkuliert wird. Die Berechnung des Arbeitsaufwands in den einzelnen Modulen entspricht dieser Angabe.

§ 25 (2) AB-B legt fest, dass der Umfang der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte beträgt.

Für die Masterarbeit werden 29 ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 23 der jeweiligen SPO).

Gemäß § 10 (4) AB-B und § 10 (4) AB-M beträgt Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters i. d. R. 30 ECTS-Punkten. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 21 AB-B und § 19 AB-M gemäß Lisabon-Konvention geregelt. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann. Anerkennung geschieht stets auf Basis einer Gesamtbetrachtung der erbrachten Leistungen auf Modulebene. Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Begehung konzentrierten sich auf Themen der Profilbildung (Qualifikationsziele), der Curricula, der personellen Ressourcen sowie der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg werden auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg entwickelt. Diese enthält außerdem eine Musterprüfungsordnung, die den Rahmen für alle Prüfungsordnungen vorgibt. Beides entspricht nach Angaben der Hochschule den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Darüber hinaus ist in den zwei Jahre dauernden Prozess der Studiengangentwicklung an der Philipps-Universität Marburg (UMR) eine feste interne Qualitätssicherung installiert, die in den jeweiligen Prozessschritten sicherstellt, dass Studiengänge allen internen wie externen Vorgaben entsprechen. Zur Sicherstellung formaler und inhaltlicher Standards sind die verschiedenen zentralen Referate wie z.B. die Lehrentwicklung & Hochschuldidaktik für die kompetenzorientierte Curriculumsgestaltung als auch die Gremien der Philipps-Universität Marburg fester Bestandteil in diesem Prozess und arbeiten eng mit den Fachvertretern zusammen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF)

Sachstand

In § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Nebenfachteilstudiengang „Geologie“ der Philipps-Universität Marburg wird ausgeführt:

„(1) Im Nebenfachteilstudiengang „Geologie“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geologie. Die Kompetenz der Geologie liegt insbesondere in der Beschreibung, Bewertung

und Analyse des Aufbaus der Erde, den geologischen Veränderungsprozessen und den daraus resultierenden Konsequenzen für unsere physische Umwelt. Die Studierenden sind auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, aktuelle Fragestellungen aus dem Kontext des Umwelt- und Naturschutzes (z.B. Klimaveränderung, Biodiversität, naturräumlich Ausstattung, Naturgefahren, historische Landschaftsentwicklung) anhand von geologischen Parametern zu bewerten und zu analysieren.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang „Geologie“ bietet insbesondere eine fachliche Ergänzung zur Geographie, Archäologie, Biologie und anderen Naturwissenschaften.

(3) Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung eines anderen Haupt- bzw. Nebenfachs in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(4) Die in den geologischen Modulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- Räumliche ökologische bzw. landschaftliche Planung im weitesten Sinne,
- Umwelt, Natur, Landschaft,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Information und Dokumentation,
- Raumbezogene Informationstechnologie.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem neuen Nebenfach Geologie hat der Fachbereich die Chance genutzt, die das neu entwickelte "Kombi-Bachelor"-System in Marburg bietet, um ein etabliertes Studienprogramm in einer formalen Studienordnung zu verankern und damit Klarheit und Transparenz über das Programm zu schaffen. Das übergeordnete Qualifikationsziel ist es, (hauptsächlich) Geographiestudierenden zusätzliche Grundkenntnisse in geologischen Konzepten und Methoden zu vermitteln. Obwohl die Mehrheit der Studierenden voraussichtlich ein Hauptfach in physischer Geographie haben wird, gibt es in Marburg auch einen Archäologie-Bachelor und diese Studierenden belegen auch Geologie Kurse, um ihrem Studium eine geo-archäologische Note zu verleihen. Es ist derzeit schwer abzuschätzen, ob und wie viele Studierende aus anderen Bachelorstudiengängen dieses Nebenfach belegen werden. Die Studierenden (alle aus dem Geographie-Bachelor), die derzeit Geologie Kurse belegen, geben an, dass sie diese aus persönlichem Interesse gewählt haben, aber auch wegen der Einfachheit und Flexibilität dieses Nebenfachs, da es vom selben Fachbereich organisiert wird. Der konsekutive Hauptstudiengang für dieses Programm wird voraussichtlich der Master in physischer Geographie sein, und es wird erwartet, dass die Kurse dieses Nebenfachs einen geeigneten Hintergrund für Berufe im breiten Feld der Umwelt und Umweltplanung bieten. Das Programm baut

hauptsächlich auf theoretischen Kursen auf, obwohl eine Geländeübung enthalten ist und einige der Kurse eine Exkursion beinhalten. Da es sich um ein Nebenfach handelt, ist kein Praktikum vorgesehen, aber der Bachelorstudiengang Geografie, für den die meisten Studierenden als Hauptfach eingeschrieben sind, beinhaltet ein Praktikum.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung klar und nachvollziehbar formuliert. Nach Ansicht des Gutachtergremiums erfüllt der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Philipps-Universität Marburg ist hinsichtlich der Studienziele definiert: „Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. Problemstellungen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften, Geographie und Nachhaltigkeit in ihrer Ganzheit zu erfassen, zu untersuchen und Lösungen zu entwickeln.
2. grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und geographische Konzepte und Methoden, auch in englischer Sprache, zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
3. wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen in einem der vier Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung, Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation und Volkswirtschaftslehre zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
4. geographische Problemstellungen im Schwerpunkt Geographie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
5. fachbezogene Positionen zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Der Studiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Nachhaltigkeit, Wirtschaftswissenschaften und Geographie zu übernehmen und zwar in der privaten Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und bei Verbänden. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an Masterstudiengängen in BWL, VWL oder Geographie im In- oder Ausland.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ richtet sich an Studierende, die Interesse haben, im Rahmen einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft, der öffentlichen Verwaltung oder Verbänden anspruchsvolle Aufgaben im Schnittstellenbereich von Geographie, Nachhaltigkeit und Wirtschaftswissenschaften zu übernehmen. Gemäß § 2 StPO befähigt er die Studierenden, Problembereiche in dem o. g. Schnittstellenbereich zu erfassen, näher zu analysieren und geeignete Lösungen zu entwickeln, grundlegende Konzepte und Methoden aus den Wirtschaftswissenschaften und der Geographie zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden (auch auf Englisch), (3) wirtschaftswissenschaftliche und geographische Problemstellungen in den betreffenden Schwerpunkten jeweils zu benennen, zu analysieren bzw. darauf passende Lösungen zu finden und diese zu evaluieren sowie auf das Fach bezogene Positionen zu formulieren bzw. zu verteidigen sowie den Austausch mit (internationalen) FachvertreterInnen und Laien zu pflegen.

Die zum Erreichen dieser Qualifikationsziele relevanten Inhalte und Kompetenzen sollen in verschiedenen Modulen aus den Wirtschaftswissenschaften (Betriebs-/Volkswirtschaftslehre) und der Geographie ebenso wie in methodisch ausgerichteten Modulen vermittelt werden. Daneben sind in den Studiengang auch Module der sog. MarSkills einbezogen.

Prinzipiell erscheinen die gesetzten Qualifikationsziele realistisch und angemessen und auf Basis der Studiengang auch erreichbar; die Gutachtergruppe stellt aber auch fest, dass die Qualifikationen primär disziplinär isoliert, d. h. über die bloße Addition zumeist ohnehin bereits existenter Module/Studieninhalte, vermittelt werden und die im Zusammenhang mit dem Qualifikationsziel benannte Schnittstelle zwischen Wirtschaftswissenschaften und Geographie daher nur aus der jeweiligen Fachperspektive adressiert werden kann.

Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass der Studiengang eine aktuelle und zugleich hochrelevante Thematik adressiert und die Studierenden für eine Reihe von beruflichen Einsatzmöglichkeiten qualifiziert.

Der Bachelorstudiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Zusammenfassend sind die Qualifikationsziele und das damit angestrebte Abschlussniveau als angemessen zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang “Physische Geographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ an der Philipps-Universität Marburg ist hinsichtlich der Studienziele definiert: „(1) Im Masterstudiengang „Physische Geographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie, die sie für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der interdisziplinären Umweltwissenschaften qualifizieren. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, auf Basis der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse, Strukturen und Funktionen von Umweltsystemen auf unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Struktur sowie ihrer Dynamik zu beschreiben, zu analysieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, es kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienverlauf erwerben die Studierenden berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, des Projekt- und Zeitmanagements und der Selbstmotivation. Die Studierenden sind in der Lage durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum interdisziplinär zu denken und stärken ihre Team- und Sozialkompetenz durch Kleingruppenarbeit.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) Umweltmanagement und Ressourcenplanung,
- b) Entwicklungszusammenarbeit,
- c) Geomanagement,
- d) Geoinformatik und Geo-Informationssysteme,
- e) Geographische Fernerkundung,
- f) Wissenschaft und Forschung.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in dem Studiengang angestrebte Zielsetzung entspricht den aktuellen Anforderungen und Erwartungen zur Erlangung einer Qualifikation in angewandten wie wissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen in allen vorstehend aufgeführten Berufsfeldern. Die vorgesehenen Modulstrukturen ermöglichen neben der fachlichen Qualifikation das Erlernen und Einüben einschlägiger Qualifikationen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung wie Selbstorganisation, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Positiv ist anzumerken, dass der breit aufgestellte Studiengang die besondere Qualifikation einer Ausbildung in der Geographie des Zusammenführens und Verknüpfens verschiedener Teildisziplinen der gesamten Physischen Geographie betont und sich nicht selbst auf eine schmale Nischenqualifikation einschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ an der Philipps-Universität Marburg ist hinsichtlich der Studienziele definiert: „(1) Im Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Lehrinhalte beziehen sich auf inhaltliche Kompetenzen und methodische Fertigkeiten zur Wirtschaftsgeographie und ihrer verschiedenen Teilbereiche. Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, auf Basis der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse, sozioökonomische Prozesse aus einer multiskalaren, theoriegeleiteten Perspektive zu beschreiben, zu analysieren, zu erklären, zu bewerten und zu prognostizieren.“

Die Studierenden sind in der Lage, theoriebezogene analytische Kenntnisse einzusetzen, um berufsfeldbezogene Probleme zu analysieren, Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen. Die Studierenden können die idealtypische Abfolge integrierter Arbeitsabläufe beschreiben und sich in diesen zurechtfinden und sind in der Lage, anhand dieser Kenntnisse Projekte zu planen.

(2) Der Studiengang bildet sowohl für deutsche als auch für internationale Berufsfelder aus. Deutsch als Unterrichtssprache ist in allen Feldern obligatorisch, es kann auch Englisch als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Die Unterrichtssprache der Kurse wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis angekündigt. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann.

(3) Im gesamten Studienablauf erwerben die Studierenden berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Die Studierenden sind in der Lage durch die Einbindung von fachnahen Importmodulen in das Curriculum interdisziplinär zu denken und stärken ihre Team- und Sozialkompetenz durch Kleingruppenarbeit.

(4) Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich, insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a) (regionale) Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung,
- b) Innovations- und Wissensmanagement,
- c) internationales Management,
- d) Wissenschaft, Forschung und Forschungsmanagement,
- e) räumliche Planung im weitesten Sinne.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Wirtschaftsgeographie“ sind in § 2 StPO verankert. Aus den dort gewählten Formulierungen geht (implizit) hervor, dass folgende Qualifikationsziele (aus Sicht der Studierenden) verfolgt werden:

(1) Erwerb der Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse, Erklärung, Bewertung und Prognose sozioökonomischer Prozesse aus einer fachwissenschaftlichen und einer multiskalaren, theoriegeleiteten Perspektive auf Basis der erworbenen methodischen Fähigkeiten und Kenntnisse. Das Erreichen dieses Qualifikationsziels wird in den verschiedenen Bereichen des Studiums sichergestellt, primär durch die Vermittlung spezifischer Fachinhalte und Methodiken/Verfahren im Basis- bzw. Aufbaubereich, aber auch durch deren Kombination im Rahmen des Vertiefungsbereichs.

(2) Erwerb von Kompetenzen für deutsche als auch für internationale Berufsfelder. Es erschließt sich zwar nicht, was „deutsche“ bzw. „internationale“ Berufsfelder genau sein sollen (handelt es sich hierbei um Tätigkeiten in Deutschland bzw. im Ausland oder um Berufsfelder, bei denen nationalen bzw. internationale Zusammenhänge von Bedeutung sind) – insgesamt aber vermittelt der Studiengang in den verschiedenen Bereichen Kompetenzen, die zur Beschäftigung in zahlreichen unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten befähigen – unabhängig von der konkreten Verortung des potenziellen Arbeitgebers bzw. der geographischen Reichweite der betrachteten Tätigkeit.

(3) Erwerb berufsqualifizierender Schlüsselqualifikationen im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen. Dieser Aspekt lässt sich nicht von (2) trennen; die angesprochenen Qualifikationen und Kompetenzen erwerben die Studierenden über das gesamte Studium hinweg, so z. B. im Rahmen von Diskussionen und/oder Präsentationen in Seminaren.

(4) Erwerb von Kompetenzen für berufsqualifizierende als auch für wissenschaftliche Tätigkeiten. Die den Studiengang insgesamt kennzeichnende Kombination von konzeptionellen, methodischen und angewandten Inhalten stellt sicher, dass auch dieses Qualifikationsziel mit Abschluss des Studiums erreicht wird.

Die Gutachtergruppe hält alle gesetzten Qualifikationsziele für realistisch und angemessen und unter Berücksichtigung von Studieninhalten und -aufbau auch in der Regelstudienzeit für erreichbar.

Es wird angeregt, im Rahmen einer Überarbeitung der StPO eine präzisere Reformulierung der Ziele des Studiengangs vorzunehmen, diese zudem auf vermittelte Kompetenzen zu beziehen und insgesamt deutlich knapper zu formulieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen Studiengängen kommen nach Auskunft der Hochschule verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz. Die traditionellen Formen Vorlesung, Übung, Projekt-/ Seminar, Exkursion und Tutorium werden mit Gruppenarbeit und Selbststudium ergänzt. Innovative Lehrmethoden wie Blended learning oder Flipped classroom und der Bereitstellung von Online-Lernmaterial erweitern das Spektrum. Es wurde darauf geachtet, dass es in den Studiengängen ausreichend unterschiedliche Lehr- und Lernformen zur Wissensvermittlung verwendet werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF)

Sachstand

Der Studiengang „Geologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen Geologie und Vertiefung Geologie.

Im Bereich „Grundlagen Geologie“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die endogenen und exogenen Prozesse, den Aufbau und die Entwicklungsgeschichte der Erde, die Systematik der Gesteine und die Darstellung der geologischen Situation im Kartenbild. Die Studierenden erlernen die grundlegende geologische Entstehung zu interpretieren und auf das heutige Erscheinungsbild der Erde anzuwenden.

Im Bereich „Vertiefung Geologie“ erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse in geologischen Teildisziplinen wie regionale Geologie, Sedimentologie, Mineralogie, Vulkanologie, Hydro- und Ingenieurgeologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Lehrplan baut hauptsächlich auf bestehenden Modulen auf, die zum Teil durch das in Marburg vorhandene Fachwissen bestimmt werden. 24 der 48 LP, die in diesem Nebenfach enthalten sind, werden Pflichtmodule (Grundlagen) sein und die grundlegenden geologischen Konzepte und Methoden (Gesteinsbestimmung, geologische Karten) vermitteln. Die 24 verbleibenden LP (Vertiefung) können aus insgesamt 48 LP gewählt werden, die größtenteils durch die Fachrichtung definiert sind. Innerhalb der Vertiefung werden zwei neue Module geschaffen.

Insgesamt deckt das Programm die Grundlagen der geologischen Wissenschaften ab und bietet einen relativ breiten Überblick. Die Aufteilung in einen Block Grundlagen und einen Block Vertiefung ist sinnvoll. Allerdings sind vor allem in der Vertiefung die meisten Module sehr monodisziplinär und wirken ein wenig "altmodisch". Die Entwicklung dieses neuen Studiengangs hätte eine Gelegenheit sein können, den Lehrplan etwas zu erneuern und modernere und mehr integrierte Inhalte anzubieten, einschließlich Themen wie "Naturgefahren", "Ressourcen" oder "Charakterisierung und Nutzung des Untergrunds" (wie sich herausstellt, hat das Modul "Ingenieurgeologie" einen Fokus auf den oberflächennahen Untergrund, was nützlich ist).

Zwei der vier programmierten Pflichtmodule sollen als Blockkurse unterrichtet werden (eine Woche Unterricht mit einer Prüfung am Wochenende). Die Studierenden stehen diesen Blockkursen im Allgemeinen kritisch gegenüber, da sie als zu intensiv empfunden werden und nicht zu einer effektiven Aufnahme des Lehrstoffs führen. Obwohl ein Blockkurs eine effiziente Unterrichtsform für speziellen und fortgeschritteneren Lehrstoff sein kann, erscheint die Entscheidung, die beiden grundlegenden Vorlesungsmodule in dieser Form anzubieten, unausgewogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführungsbereich“ (6 ECTS-Punkte), „Basisbereich Wirtschaft und Geographie“ (36 ECTS-Punkte), „Methodenbereich“ (18 ECTS-Punkte), „Schwerpunkt Accounting and Finance“, „Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung“, „Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation“, „Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“, „Schwerpunkt Geographie“, „Basisbereich Nachhaltigkeit“ (24 ECTS-Punkte) und „Aufbaubereich Nachhaltigkeit“ (24 ECTS-Punkte). Die Studierende wählen eine der fünf Schwerpunkten (42 ECTS-Punkte) „Schwerpunkt Accounting and Finance“, „Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung“, „Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation“, „Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ oder „Schwerpunkt Geographie“.

Der „Einführungsbereich“ dient dem Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden. Im Einzelnen werden Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Nach Abschluss sind Studierende in der Lage, die Arbeitsweise der Geographie zu verstehen und anzuwenden.

Nach Abschluss des „Basisbereichs Wirtschaft und Geographie“ sind Studierende in der Lage, Themen- und Problemstellungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Geographie zu erkennen und zu verstehen sowie Grundbegrifflichkeiten aus den drei Fächern anzuwenden.

Nach Abschluss des „Methodenbereichs“ sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Schwerpunkts und die Bachelorarbeit notwendig sind, zu beschreiben, zu erläutern und anzuwenden.

Nach Abschluss des „Schwerpunkts Accounting and Finance“ sind Studierende in der Lage, tiefere Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

Nach Abschluss des „Schwerpunkts Marktorientierte Unternehmensführung“ sind Studierende in der Lage, tiefere Problemstellungen aus einer marktbasieren Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

Nach Abschluss des „Schwerpunkts Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation“ sind Studierende in der Lage, tiefere Problemstellungen aus einer ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

Nach Abschluss des „Schwerpunkts Volkswirtschaftslehre“ haben Studierende ein einführendes Verständnis zentraler volkswirtschaftlicher Kernfelder erlangt und sind in der Lage, diese Erkenntnisse bei der Analyse wirtschaftstheoretischer und wirtschaftspolitischer Probleme anzuwenden. Ein

inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Analyse ökonomischer Institutionen, also den formalen und informellen Regeln, die wirtschaftliches Verhalten beeinflussen.

Nach Abschluss des „Schwerpunkts Geographie“ sind Studierende in der Lage, berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen sicher anzuwenden. Sie können in kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen integrierte Arbeitsabläufe entwickeln, analysieren und evaluieren.

Nach Abschluss des „Basisbereichs Nachhaltigkeit“ und „Aufbaubereichs Nachhaltigkeit“ sind Studierende in der Lage, Problemstellungen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften, Geographie und Nachhaltigkeit in ihrer Ganzheit zu erfassen, zu untersuchen und Lösungen zu entwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang umfasst gem. § 7 StPO Module, die in einem Einführungs-, zwei Basisbereichen, einem Aufbaubereich, einem Methodenbereich und einem Studienschwerpunkt organisiert sind. Prinzipiell ist die gewählte Einteilung nachvollziehbar, wenngleich sie sich bei näherem Hinsehen auch als recht komplex und nicht unbedingt logisch (z. B. was die wechselnde Zahl der Bereiche anbelangt) erweist; für Außenstehende bleibt zudem zunächst unverständlich, warum Basisbereiche z. T. vergleichsweise spät, d. h. nach dem Absolvieren von Modulen, die dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind, besucht werden müssen. Aus dem Studienverlaufsplan geht zudem nicht hervor, warum dort das Modul „Einführung in das Studium der Geographie“ als Basisbereichsmodul und nicht das Einführungsbereichsmodul (vgl. § 7 StPO) dargestellt wird; insgesamt erweist sich die Darstellung zudem als unübersichtlich.

Bei einem näheren Blick auf die Organisation des Studiengangs fällt auf, dass auch die Studienschwerpunkte und Studienbereiche im Wesentlichen disziplinar organisiert sind (eine Ausnahme hiervon bilden neben dem Basisbereich „Wirtschaft und Geographie“ der Basis- und Aufbaubereich „Nachhaltigkeit“). Denkbar wäre es auch gewesen, das Studium entlang von bestimmten Nachhaltigkeitsthemen zu organisieren (z. B. „Nachhaltigkeitsmanagement“ oder „nachhaltige Raumentwicklung“) und diese – ähnlich wie in dem jetzigen Basis- und Aufbaubereich Nachhaltigkeit – mit Modulen unterschiedlicher Disziplinen zu füllen bzw. zum Studienschwerpunkt zu machen.

Insgesamt wird angeregt, die Studienbereiche ggf. anders zu benennen bzw. zusammenzulegen (z. B. den Einführungs- und den Basisbereich), den Studienverlaufsplan deutlich übersichtlicher und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten, größere Modulzuschnitte zu wählen, um die Prüfungslast zu reduzieren, und die Einführung innovativer transdisziplinärer Module in Erwägung zu ziehen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs orientiert sich an den Qualifikationszielen, wobei hier ein Teil des Gutachtergremiums Optimierungsbedarf hinsichtlich der berufspraktischen Kompetenzen sieht. Ein Pflichtpraktikum ist im Studiengang nicht vorgesehen. Im Schwerpunkt Geographie wird jedoch ein Berufspraktikum als Wahlpflichtmodul angeboten. Das Modul „Berufspraktikum“ ist

ausschließlich dem Schwerpunkt Geographie zugeordnet und im Rahmen des aktuellen Importangebots nur von Studierenden dieses Schwerpunkts wähl- und belegbar. In den weiteren Schwerpunkten ist ein Berufspraktikum als Pflicht- oder Wahlmodul nicht angeboten. Nach Auskunft der Hochschule werden die meisten Projektseminare im Bereich Geographie sowie etliche Seminare im Bereich Wirtschaftswissenschaften mit Praxispartnern umgesetzt. Zum Beispiel wird regelmäßig ein Seminar durchgeführt, in dem die Studierenden direkt in Firmen ein Projekt bearbeiten. Ebenso gibt es ein Seminar, in dem Studierende gemeinsam mit der Stadt Marburg Konzepte für eine nachhaltige Gestaltung entwickeln. Bei all diesen Seminaren entsteht ein direkter Kontakt zu möglichen späteren Arbeitgebern/-innen und die Studierenden können dabei das im Studium Erlernte im praktischen Umfeld umsetzen. In der Vergangenheit sind aus diesen Kontakten immer wieder spätere Beschäftigungen der Absolvent/-innen entstanden. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind solche Seminare für den Studiengang von großer Bedeutung, da in diesen die Studierenden sowohl Methodenkompetenzen vermittelt sowie praktische Erfahrungen sammeln können. Schließlich werden dabei Kontakte von möglichen künftigen Arbeitsgebern geknüpft. Es ist nach Ansicht des Gutachtergremiums empfehlenswert den Studierenden bereits während des Studiums die Möglichkeit für den Erwerb von berufspraktischen Kompetenzen im Rahmen der Wahl- bzw. Pflichtmodul zu ermöglichen. Daher empfehlen drei Mitglieder des Gutachtergremiums ein berufsorientierendes Praktikum in das Curriculum als Wahlpflichtmodul in allen Schwerpunkten anzubieten. Die weiteren zwei Mitglieder des Gutachtergremiums thematisierten in diesem Zusammenhang, ob das in § 2 Nr. 5 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ formulierte Qualifikationsziel „anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Nachhaltigkeit, Wirtschaftswissenschaften und Geographie zu übernehmen und zwar in der privaten Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und bei Verbänden“ erreichbar ist, wenn den Studierenden relevante berufspraktische Einblicke in den genannten Bereichen fehlen. Dies ist dann der Fall, wenn wie oben empfohlen das berufsorientierende Praktikum nur im Wahlpflichtbereich angeboten wird, kann diese von den Studierenden abgewählt werden. Dies würde letztendlich dazu führen, dass ein berufsqualifizierender Abschluss ohne Berufserfahrung erlangt werden kann. Die zwei Mitglieder des Gutachtergremiums, schließen sich grundsätzlich der o. g. Empfehlung an, plädieren jedoch dafür das berufsorientierende Praktikum als Pflichtmodul im Curriculum zu verankern. In diesem Zusammenhang wird noch empfohlen, den Studierenden eine flexible zeitliche Aufteilung dieses Praktikums zu ermöglichen. Nach Ansicht der Gutachter*innen ermöglicht ein Pflichtpraktikum eine wichtige Berufsorientierung, die typischerweise nicht im Rahmen von klassischen Nebentätigkeiten gewonnen werden kann. Auch praxisorientierte Veranstaltungen können die individuellen Erfahrungen eines Berufspraktikums nicht ersetzen. Den typischerweise zu großen Teilen aus dem Marburger Umfeld stammenden Studierenden würde ein Pflichtpraktikum einen Blick über den „lokalen Tellerrand“ eröffnen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden aus anderen Studiengängen ging schließlich auch sehr deutlich hervor, dass diese ein

Pflichtpraktikum grundsätzlich sehr befürworten. Da Verankerung eines Pflichtmoduls eine umfangreichere Abstimmungsprozesse bedeuten wird, schlagen zwei Mitglieder des Gutachtergremiums folgende Auflage vor: Es muss ein Wahlpflichtmodul „Berufspraktikum“ in allen Schwerpunkte des Studienganges „Nachhaltigkeit in Raum und Wirtschaft“ (B.Sc.) angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine berufsorientierendes Praktikum sollte im Curriculum als Wahlpflichtmodul in allen Schwerpunkten verankert werden.

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Physische Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen, Aufbaubereich Physische Geographie, Vertiefungsbereich, Praxis, Profilbildung und Abschlussbereich.

Im Bereich Grundlagen erwerben die Studierenden neben grundsätzlichem Faktenwissen zu Mensch-Umweltbeziehungen ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung physisch-geographischer Regionalanalysen in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Beispiele. Zusätzlich wird die methodische Kompetenz im Umgang mit automatisierter Datenverarbeitung und statistischen Verfahren geübt sowie fortgeschrittene Kenntnisse und Qualifikationen in den Bereichen Geographische Informationssysteme und Fernerkundung erworben.

Im Aufbaubereich Physische Geographie werden aus den Themenbereichen Umweltmodellierung, Biogeographie, Geomorphologie und Bodengeographie, Geländeklimatologie und Hydrogeographie sowohl fortgeschrittene physisch-geographische Arbeits- und Labormethoden, als auch Forschungsansätze zur Analyse von ökosystemaren Interaktionen verschiedener Sphären einschließlich der Mensch-Umweltbeziehungen und der ökonomischen Bewertung ökosystemarer Dienstleistungen in Raum und Zeit vermittelt.

In den Modulen des Vertiefungsbereichs werden aus den Themenbereichen Klimafolgenforschung, Umweltinformatik, Umwelthydrologie, Angewandte Bodenwissenschaft und Biodiversitätsforschung methodische und inhaltliche Kompetenzen im Zusammenspiel exemplarisch und projektorientiert vermittelt. Die Importmodule bieten die Möglichkeit, die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu vertiefen.

Im Bereich Praxis steht der Erwerb und die Stärkung praxis- und berufsbezogener Problemlösungskompetenzen sowie der Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund. Die Studierenden knüpfen Kontakt zu potentiellen Arbeitsstellen und erleben mögliche Berufsfelder. Beim Berufspraktikum wird die Praktikumsstelle mit einem Lehrenden besprochen und die Erfahrungen in Form eines Berichts zurückgespiegelt. 8- oder 12-wöchige Berufspraktika können entsprechend mit 12 oder 18 LP in das Studium eingebracht werden, wodurch eine Flexibilität bei der Wahl des Praktikums erreicht wird.

Der Bereich Profilbildung dient zur weiteren Stärkung der fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen der Studierenden.

Der Abschlussbereich besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium und dient dem Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas in der physischen Geographie innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs entspricht gut und weitestgehend den Zielen. Die Einschränkung „weitestgehend“ betrifft zwei Aspekte: zum Einen das angewandte Vokabular, namentlich der Aufschlüsselung der Biogeographie in Vegetations- und Tiergeographie. Begründet wird die Generalisierung laut mündlicher Erläuterung im Rahmen der Begehung mit entsprechenden Traditionen am Standort. Dennoch wäre es für ausstehende Interessierte am Studiengang hilfreich zur Orientierung, Biogeographie in Tier- und Vegetationsgeographie sprachlich aufzuschlüsseln, um entsprechende inhaltliche Aspekte transparenter darzustellen. Ferner fällt auf, dass der Dreiklang der Veranstaltungen in der Physischen Geographie „Grundlagen / Aufbau / Vertiefung“ nicht für alle Teildisziplinen ausgestaltet wird und beispielsweise Vertiefungsveranstaltungen zur Geomorphologie (trotz entsprechender ergänzend eingerichteter Apl.-Professur) nicht angeboten werden. Sofern personelle und strukturelle Rahmenbedingungen es erlauben, wird hier ein Optimierungspotential gesehen. Im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden wurde ein Interesse eines Teils der derzeitigen Studenten an geländeorientierter Ausbildung in der Physischen Geographie auch im Masterstudiengang erwähnt, der derzeit nicht bedient wird.

Die aktuell vergleichsweise schwache Auslastung des Studiengangs könnte durch eine Öffnung des Studiengangs ergänzend mit Beginn auch im Sommersemester erhöht werden. Hintergrund für diese Vermutung ist, dass Studierende mit Abschluss des Bachelorstudiengangs während des Wintersemesters Leerlauf bis zur Fortsetzung des Studiums haben und motiviert sein könnten, diese zeitliche Lücke durch zu füllen und sich aus diesem Grund schon im nachfolgenden Sommersemester für ein weiterführendes Studium in Marburg entscheiden. Während der Begehung wurde dieser Vorschlag von den Lehrenden positiv aufgegriffen, da organisatorisch in dem Masterstudiengang

„Physische Geographie“ vom Ablauf des Veranstaltungskanons sich sowohl inhaltlich sinnvoll wie organisatorisch einfach umsetzen ließe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Eine Aufnahme der Studierenden sollte ergänzend auch im Sommersemester ermöglicht werden.

Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsgeographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefung Wirtschaftsgeographie, Externer Vertiefungsbereich, Praxis, Profilbildung sowie Abschlussbereich.

Die Module aus dem Basisbereich geben einen Überblick zu wirtschaftsgeographischen Prozessen aus einer multiskalaren Perspektive. Lehrinhalte sind zentrale Forschungsansätze, Theorien und Methoden in ausgewählten Teilbereichen der Wirtschaftsgeographie. Dazu gehören Inhalte der Innovations- und Wissensprozesse im Raum und ihrer Wirkungen, Aspekte sozioökonomischer Globalisierungsprozesse, Wissensgenerierung und Verbreitung, Organisation von Wirkung von ökonomischen Impulsen auf die vielschichtigen Strukturen von Kommunen, Regionen und Nationalstaaten.

Die Module des Aufbaubereichs vermitteln fortgeschrittene Fähigkeiten und Kompetenzen in der Methodik zu qualitativen und quantitativen Forschungsansätzen. Moderne Verfahren und Herangehensweisen in der empirischen Sozialforschung und Statistik werden durch die Vermittlung von Abstraktionsvermögen realer Prozesse zur Modellierung und Simulation ergänzt. Diese unerlässlichen Methodenkompetenzen werden für weiterführende Studien ausgebaut.

Im Vertiefungsbereich Wirtschaftsgeographie stehen der Erwerb von theoriebezogenen analytischen Kenntnissen sowie die Stärkung von berufsfeldbezogenen Problemlösungskompetenzen im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge erlernt (Problembeschreibung, Erstellung des theoriegeleiteten Analyserahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht:

a) in Geländearbeiten, in denen individuelle oder teamorientierte Projektarbeiten in spezifischen sozioökonomischen bzw. soziokulturellen Kontexten erstellt werden;

b) in Projektseminaren, in denen eine wissenschaftliche Fragestellung anhand einer Fallstudie theoretisch geleitet mit eigener Gelände- und/ oder Methodenarbeit ausgearbeitet wird.

(6) Der externe Vertiefungsbereich dient der interdisziplinären Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Er bietet den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende Elemente in ihr Studium einzubauen. Mögliche Module sind in der Importmodulliste (siehe Anlage 3) aufgeführt.

Der Bereich Praxis beinhaltet ein Berufspraktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: Anlage).

Der Bereich zur Profilbildung dient der weiteren Stärkung eines persönlichen Profils im Hinblick auf das spätere Berufsfeld. Dies umfasst üblicherweise sprachliche Kenntnisse, IT-Kenntnisse, weitere vertiefende Kenntnisse in einer anderen berufsrelevanten Fachrichtung oder auch ein verlängertes Berufspraktikum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt gibt es in Deutschland zurzeit nur drei Masterstudiengänge „Wirtschaftsgeographie“; davon einer an der Universität Marburg. Dieser zeichnet sich aus durch

(1) seinen sehr klaren stufenweisen Aufbau (nachvollziehbar dargelegt in § 6 Abs. 1 und 2 StPO), der in aufeinander folgenden Studienbereichen organisiert ist, wobei der Leistungsumfang dieser verschiedenen Bereiche im Studienverlauf sukzessive zunimmt. Insgesamt ist der Aufbau logisch, gut verständlich und damit Studienanfängern auch einfach zu vermitteln: Im sog. Basisbereich (12 LP) erwerben die Studierenden einen Überblick zu zentralen wirtschaftsgeographischen Aspekten in ausgewählten aktuellen Themenfeldern der Wirtschaftsgeographie. Daran anschließend erhalten sie im sog. Aufbaubereich (18 LP) eine Ausbildung in unterschiedlichen Verfahren und Methoden, die sie befähigen, Daten zu erheben und/oder zu analysieren. Der Vertiefungsbereich (24 LP) wiederum versetzt die Studierenden in die Lage, die zuvor erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Geländepraktika und Projektseminaren auf konkrete Fragestellungen anzuwenden. Ergänzt wird das Studium um einen Vertiefungsbereich, der dem Einbezug von Inhalten aus anderen Disziplinen dient. Darüber hinaus enthält der Studiengang ein Berufspraktikum und Möglichkeiten der hochflexiblen, individuellen Profilbildung, beispielsweise über den Erwerb sprachlicher oder IT-bezogener Kenntnisse;

(2) die Tatsache, dass er bei aller Notwendigkeit, Pflichtinhalte zu vermitteln, den Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Wahl und eigenen Profilierung bietet. Dies geschieht einerseits durch die Möglichkeit, innerhalb der vorgegebenen Schwerpunkte aus einer Liste möglicher Wahlpflichtmodule in einem bestimmten LP-Umfang auswählen zu können, andererseits dadurch, dass die „Profilbildung“ im Umfang von 12 LP nach individuellen Vorlieben erfolgen kann;

(3) seinen integrierenden Ansatz, der sich u. a. darin widerspiegelt, dass fachinhaltliche und methodische Inhalte nicht bloß vermittelt, sondern im Rahmen verschiedener anwendungsorientierter Lehrveranstaltungen anhand von praktischen Beispielen miteinander kombiniert angewendet und einstudiert werden.

Inhaltlich deckt das Studium – dies kann auch nicht erwartet werden – die Wirtschaftsgeographie nicht in ihrer gesamten Breite ab, sondern fokussiert vor allem auf die miteinander eng verbundenen und hochaktuellen Themenbereiche Globalisierung, Innovation, nachhaltige Entwicklung sowie Regionalpolitik. Damit adressiert der Studiengang aktuelle Fachinhalte,

(a) die Spezialisierungen der FachvertreterInnen reflektieren und somit eine forschungsbezogene Lehre ermöglichen,

(b) die den AbsolventInnen ein breites Spektrum an potenziellen Berufsfeldern eröffnen. Besonders begrüßt wird in diesem Zusammenhang, dass im Curriculum trotz der grundsätzlichen Forschungsorientierung des Studiengangs ein Berufspraktikum enthalten ist und die Methodenausbildung vergleichsweise umfänglich ausfällt, haben sich Methodenkenntnisse doch wiederholt als relevant für die Aufnahme anspruchsvoller beruflicher Tätigkeiten erwiesen.

Insgesamt vermittelt das Curriculum in den Augen der Gutachtergruppe aktuelle Fachinhalte und relevante Kompetenzen auf dem Gebiet der aktuellen Wirtschaftsgeographie in einem Rahmen, der eine hohe Employability der AbsolventInnen (insbesondere in den in § 2 Abs. 4 StPO genannten Bereichen) garantiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Philipps-Universität Marburg versteht die Förderung von Studierendenmobilität als integrale Aufgabe einer international ausgerichteten Hochschule. Sämtliche Prüfungsordnungen an der Philipps-Universität sehen daher in § 9 (im Bachelor) bzw. § 8 (bei Mastern) der Prüfungsordnung (vgl. fachspezifische Anlagen der jeweiligen Fächer) ein Mobilitätsfenster vor, in dem sich ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studiengang integrieren lässt.

Der Fachbereich Geographie unterhält enge Kooperationen zu zahlreichen ausländischen Universitäten, um den Studierenden ein Erasmus-finanziertes Auslandssemester zu ermöglichen. Es gibt neben dem International Office der Universität auch jeweils einen fachbereichseigenen Koordinator,

der die Studierendenmobilität unterstützt und auch individuelle Beratung anbietet. Zudem erleichtern spezielle Auslandsmodule die Anerkennung von Leistungen. Eine umfangreiche Datenbank mit äquivalenten Kursen erleichtert die Erstellung der Learning Agreements und sorgt für Transparenz und Kontinuität bei den Anerkennungen.

Im Nebenfachteilstudiengang eignet sich das vierte und fünfte Semester für einen Auslandsaufenthalt, muss aber mit dem jeweiligen Hauptfachteilstudiengang abgestimmt werden. Neben den Ressourcen am FB Geographie könnte auch ein Auslandsaufenthalt über das Hauptfach organisiert werden, wobei ggf. auch geeignete Module im Nebenfach angerechnet werden können.

Im Bachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ ist im vierten und fünften Semester ein Mobilitätsfenster vorgesehen, sodass ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden kann. Die Flexibilität zur Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist durch die großen Wahlmöglichkeiten im Studienprogramm gegeben. Studierende können aus den Kooperationspartnern beider Fachbereiche wählen.

In beiden Masterstudiengängen ist ein Mobilitätsfenster im dritten Semester vorgesehen. Die Anerkennung von Modulen ist durch Wahlpflichtbereiche flexibel möglich. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang basiert auf dem Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges bzw. der Nachweis eines vergleichbaren inoder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist damit grundsätzlich möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden erhalten sowohl auf gesamtuniversitärer Ebene als auch institutsintern hinreichend Unterstützung hinsichtlich der Vorbereitung und Planung eines Auslandsaufenthaltes. Darüber hinaus wird die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes durch eine große Auswahl an potenziellen Partnerhochschulen und Stipendienprogrammen erleichtert. Dabei ist grundsätzlich ein Mobilitätsfenster zur Absolvierung vorgesehen, welches jedoch im Studienverlaufsplan deutlicher gekennzeichnet sein könnte. Das Angebot zur Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes wird von den Studierenden bisher nur vereinzelt genutzt. Allerdings wird ein Auslandsaufenthalt von der Universität grundsätzlich begrüßt, wobei den Studierenden sogar die Möglichkeit eingeräumt wird, Leistungen aus dem Nebenfach einzubringen. Die Anrechnung der im Ausland absolvierten Module stellt dabei grundsätzlich kein Problem dar.

Die Absolvierung eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs unterliegt nicht der mobilitätsfördernden Gestaltung der Zugangsvoraussetzungen, wodurch ein Wechsel zu einer anderen Universität nicht erleichtert wird. Bei einem Wechsel zu einer anderen Hochschule beschränkt sich die Auswahl dabei auf Standorte mit einem zweisemestrigen Bachelor. Jedoch werden die

Umstände dieses Bachelorprogramms den Studierenden bereits vor der Aufnahme des Studiums klar kommuniziert und die Studienanfänger:innen entscheiden sich dann im Anschluss bewusst für oder gegen diesen Studiengang. Da das Masterprogramm mit den Studiengängen "Wirtschaftsgeographie" und "Physische Geographie" weiterhin viersemestrige Masterprogramme anbietet, besteht im Anschluss an einen sechssemestrigen Bachelor die Möglichkeit eines Wechsels von einer anderen Hochschule an die Universität Marburg. Ein Wechsel gestaltet sich hierbei unproblematisch.

Unterschiedliche Vorkenntnisse bei der Aufnahme des Masterstudiums an der Universität Marburg, sowohl aus den sechs- bzw. achtsemestrigen Bachelorstudiengängen als auch von Studierenden externer Universitäten, spielen hierbei keine wesentliche Rolle, da in jedem Fall die fachliche Qualifizierung durch das Absolvieren der Hauptfächer erreicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschuldidaktik eröffnet ein systematisches Angebot an Qualifizierung und Beratung. Auf einer ersten Ebene bietet das Referat für Hochschuldidaktik hochschuldidaktische Workshops für Lehrende im Rahmen des Zertifikatsprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM) an. Darauf aufbauend begleitet es die Lehrenden bei ihrer individuellen Lehrentwicklung über Coachings und Beratungen. Schließlich werden auf Wunsch der Lehrenden ihre Veranstaltungen über Hospitationen oder Teaching Analysis Polls (TAP) evaluiert.

Die Module der Studiengänge umfassen in den Regel 6 LP und beinhalten 4 SWS. Ausgewiesenen seminaristische oder projektorientierte Module haben dagegen in der Regel nur 2-3 SWS. Übungen werden in der Regel durch das Deputat der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgedeckt.

Zurzeit steht im Fachbereich Geographie eine potentielle Lehrkapazität im Umfang von 136 SWS zur Verfügung. Davon entfallen 76 SWS auf 10 Professuren, 32 SWS auf 6 Wiss. Mitarbeiter/-innen-Stellen und 28 SWS auf 3 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (jeweils Vollzeitäquivalente). Es wird die Lehrverpflichtungsverordnung eingehalten, das Deputat in den einzelnen Statusgruppen kann je nach Stelle unterschiedlich ausgeprägt sein (z.B. Reduzierung bei Juniorprofessuren, Teilzeitstellen oder durch andere Aufgaben). In absehbarer Zeit sind am Fachbereich Geographie keine strukturellen Veränderungen geplant.

Im Zeitraum der Akkreditierung wird eine Professur auf Grund von einem Posten im Universitätspräsidium vertreten.

Lehraufträge werden i.d.R. nur vergeben, damit kleine Seminargruppen möglich bleiben oder externe Expertise in einzelne Lehrveranstaltungen integriert werden soll. Lehraufträge werden meistens von Personen aus dem Fachbereich wahrgenommen, die alle über eine entsprechende Qualifizierung verfügen.

Lehrbeauftragte müssen selbst mindestens die durch eine Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF)

Sachstand

Im NF-TSG „Geologie“ wird die Lehre von vier Personen durchgeführt. Im Einzelnen sind das die außerplanmäßige Professur für Geomorphologie, Geologie und Geoarchäologie, außerplanmäßige Professur für Geologie, die wissenschaftliche Leitung des Mineralogischen Museums und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Bereich der physischen Geographie (Geländeübung). Somit können pro Semester Module im Umfang von 24 Leistungspunkten angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm ruht auf den Schultern von drei hauptamtlichen Mitarbeitern: dem Apl-Professor für Physische Geographie, einem Apl-Professor mit Lehrauftrag für Geologie und dem Leiter des Mineralogischen Museums, der ebenfalls einen Lehrauftrag im Fachbereich hat. Die Geländeübung wird von anderen Mitarbeiter:innen der Fachgruppe Physische Geographie durchgeführt. Um ein nachhaltiges Lehrdeputat zu erhalten, werden die Module im Vertiefungsbereich nur einmal alle zwei Jahre angeboten.

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch gerade ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch hochqualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Wie bereits erwähnt, wird die Auswahl der Modulthemen stark von der verfügbaren Fachkompetenz beeinflusst und die beiden einführenden Vorlesungsmodule, die von einem Mitarbeiter unterrichtet werden, der nicht vor Ort ist, werden als Blockkurse angeboten.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gremiums hinreichend davon Gebrauch.

Die Lehrkräfte scheinen sich sehr für dieses Nebenfach zu engagieren und die Studierenden äußern sich positiv über ihre Verhältnis zu den Lehrkräften. Zusammenfassend ist die personelle Ausstattung

als gerade ausreichend zu bewerten, wobei die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals als sehr gut zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Bachelor „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ beruht primär auf Modulen der bereits mehrfach akkreditierten Studiengänge B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, B. Sc. Geographie und B.Sc. Volkswirtschaftslehre. Anders verhält es sich mit den Nachhaltigkeitsmodulen. Sie werden von Professoren/Professorinnen angeboten, die extra dafür neu berufen wurden, d.h. Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltigkeit und Wirtschaftspolitik sowie Nachhaltige Transformationsforschung.

Es gibt im Studiengang nur einen Lehrbeauftragten (promovierter Volkswirt) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der im Wechsel mit dem außerplanmäßigen Professor für die Lehre im Basismodul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (Pflicht, 4 SWS) verantwortlich ist, wobei die Lehrenden jeweils durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter unterstützt werden. Für dieses Modul wird zurzeit auch ein zusätzliches E-Learning-Angebot erarbeitet. Dieses Modul wird aus dem B.Sc. Volkswirtschaftslehre importiert.

Die Professur Nachhaltigkeit und Wirtschaftspolitik befindet sich augenblicklich in Besetzung wird voraussichtlich bis Ende 2022 besetzt sein. Als Rückfallposition steht eine Professurvertretung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum fachlich und methodisch-didaktisch in angemessener Form durch professionelles Lehrpersonal umgesetzt. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtlich tätige Dozentinnen und Dozenten abgedeckt.

Vielfältige Angebote der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung ermöglichen den Lehrenden, sich auch mit innovativen Lehrformen systematisch vertraut zu machen und diese in ihren Veranstaltungsangeboten differenziert umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Master „Physische Geographie“ sind alle Lehrenden (vier Professuren, ca. sechs wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) aus der physischen Geographie des FB 19 vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung ist den Zielen, Themenspektrum und didaktischen wie fachwissenschaftlichen Inhalten angemessen vertreten. Dabei wird die Lehre mehrheitlich durch hauptamtlich tätige Dozentinnen und Dozenten abgedeckt.

Zur hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung werden den hauptamtlich Lehrenden und auch den Lehrbeauftragten zahlreiche Möglichkeiten geboten, von denen aus Sicht des Gutachtergremiums auch aktiv Gebrauch gemacht wird

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 04 „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Master „Wirtschaftsgeographie“ sind fast alle Lehrenden (vier Professuren, ca. vier wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) aus der Humangeographie des FB 19 vertreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist prinzipiell festzuhalten, dass der Studiengang in Bezug auf die personellen Ressourcen hinreichend gut ausgestattet sind. Die Lehre wird ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt.

Um die notwendige Weiterbildung und Qualifizierung der Lehrenden sicherzustellen, bietet die Universität zahlreiche Möglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Fachbereich Geographie verfügt im administrativen Bereich über 1,5 Sekretariatsstellen, eine Stelle im Prüfungsbüro und eine Dekanatsassistentin, die die Lehrenden bei ihren Aufgaben unterstützen. Weiterhin verfügt der Fachbereich über vier technische Stellen in der Kartographie, eine Laborassistentin und eine technische Administratorenstelle (50%) für die EDV-Infrastruktur. Das technische Personal unterstützt die Lehrenden in Forschung und Lehre und ist für den Betrieb der Infrastruktur zuständig. Der Fachbereich verfügt über eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Der Fachbereich Geographie verfügt derzeit, außer der üblichen Büroinfrastruktur, auch über die notwendige sächliche Ausstattung zur Durchführung der Studiengänge.

In allen Lehrräumen sind fest installierte Beamer oder SmartBoards vorhanden und Access-Points zum Anschluss an das universitäre Drahtlosnetzwerk installiert.

Ein Großteil der oben genannten Einrichtungen sowie die allgemeinen Räume für die Lehre sind im Fachbereich Geographie (F|12, Deutschhausstr. 10) untergebracht. Einige Räume sind im Carolinenhaus (F|14, ehemalige Kinderklinik, Deutschhausstr. 12) in unmittelbarer Nachbarschaft gelegen.

Die hausinterne Fachbereichsbibliothek wurde inzwischen in die zentrale Universitätsbibliothek integriert. Sie liegt in Sichtweite und bietet den Studierenden neben langen Öffnungszeiten auch am Wochenende, die unterschiedlichsten Arbeitsmöglichkeiten. Für die ehemalige Fachbereichsbibliothek müssen die vorhandenen Planungen und Renovierungsarbeiten für studentische Arbeits- und Aufenthaltsräume und weiteren Creative Spaces noch umgesetzt werden.

Den Studierenden werden neben medienbasierten Lernmaterialien auch Soft- und Hardware bereitgestellt.

Übergreifende Bewertung für alle Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erforderliche räumliche Infrastruktur steht zur Verfügung. Die erforderliche sächliche Infrastruktur ist in Bezug auf die apparative Ausstattung und sonstige Ressourcen angemessen für die Erreichung der Studiengangsziele. Es ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal für die Umsetzung der Studiengänge vorhanden. Insgesamt wird die Ressourcenausstattung als völlig ausreichend beurteilt. Die vorhandenen sächlichen und räumlichen Ressourcen sind aus Sicht aller Beteiligten an der Universität und des Gutachtergremiums gut geeignet, um den Studiengänge erfolgreich betreiben zu können

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 01 „Geologie“ (NF)

Sachstand

Neben studiengangsübergreifenden Aspekte der Ressourcenausstattung ist die geologische Kartensammlung, die Gesteins- und Mineraliensammlung, das Geolabor und geologische Feldgeräte (unter anderem Bodenradar und Bodenelektrik) zu nennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Geologieunterricht verfügt neben den allgemeinen Ressourcen auch über eine geologische Kartensammlung, eine Gesteins- und Mineraliensammlung, ein geologisches Labor und Feldausrüstungen (GPR und geoelektrische Geräte). Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Sachstand

Masterstudiengang „Physische Geographie“ ist neben den studiengangsübergreifenden Aspekte der Ressourcenausstattung insbesondere das Geo- und Biolabor und unser universitäts eigener Wald „Marburg Open Forest“ als zentrales Untersuchungsgebiet und Freiraumlabor zu nennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Technisches und administratives Personal steht in einem den Anforderungen angemessenen Umfang zur Verfügung. Entsprechendes gilt für die Raum- und Sachausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Bei der Planung der Studiengänge wurde darauf geachtet, dass in der Regel nicht mehr als fünf Prüfungen pro Semester gefordert werden. Die Prüfungen sind immer auf Modulebene organisiert, wobei die meisten Basismodule in den Bachelorstudiengängen mit einer Klausur (auch E-Klausuren und Open-Book-Klausuren) abschließen. Um den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung zu tragen, sind außerdem verschiedene Prüfungsformen wie Portfolio, Hausarbeit, Projektarbeit und Präsentation vorgesehen. Dabei sind Lernziel, Lernform und Prüfungsform aufeinander abgestimmt. Für die Klausurprüfungen sind in jedem Semester 2 Prüfungszeiträume vorgesehen, die jeweils ca. 2 Wochen dauern. Die Studierenden können frei zwischen dem Erst- und dem Zweittermin wählen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module der verschiedenen Studiengänge berücksichtigen eine große Breite unterschiedlicher Studien- und Prüfungsleistungen. Diese werden inhalt- und lernzielbezogen für jede Veranstaltung differenziert behandelt, jedoch im Vorfeld klar und eindeutig verbindlich festgelegt. Onlinestudium und hybride Lehrveranstaltung haben das Spektrum nochmals situationsbedingt während der Pandemie erweitert. Im Bedarfsfall zeigt der familiäre Betrieb im Geographischen Institut am Standort Marburg mit den vergleichsweise niedrigen Studierendenzahlen eine angemessene Flexibilität, die sowohl von Lehrenden wie Studierenden positiv hervorgehoben wird. Kritische Aspekte fallen mit Ausnahme von Blockkursen im Nebenfach Geologie, die binnen einer Woche mit einer Klausur abgeschlossen werden und daher kaum Zeit für inhaltliche Reflexionen lassen, nicht ins Gewicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die UMR hat sich bei der Konzeption der Kombinationsbachelorstudiengänge auf eine strukturelle Studierbarkeit der Teilstudiengänge festgelegt, die schon bei der Konstruktion der Teilstudiengänge berücksichtigt wird und in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge verankert wurde:

„Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist in der dargelegten Studienstruktur zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienangebot. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Wahlpflichtmodule und Fächerkombinationen. Es müssen ausreichend und regelmäßige Angebote vorhanden sein, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Für Angebote, die an einen festen Angebotsrhythmus gebunden sind, sind interaktive asynchrone Studienangebote vorzuhalten, um eine Passung in individuelle Studienverläufe zu ermöglichen. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, wird eine rechtzeitige und transparente Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. der Studierenden sichergestellt.“

Alle wichtigen Informationen sind auf den jeweiligen Internetseiten der Studiengänge dargelegt. Zu Beginn des Studiums finden im Rahmen der Orientierungswoche mehrere Informationsveranstaltungen zur Organisation des Studiums statt. Das Studienprogramm wird komplett im online Vorlesungsverzeichnis als Teil des Campus-Managementsystems aufgeführt und kann studiengangsspezifisch betrachtet werden. An den Fachbereichen stehen die Fachstudienberatung und studentische Studienberatung zur Verfügung. Daneben gibt es zahlreiche zentrale Informations- und Beratungsangebote der Universität.

Die Lehr- und Prüfungsplanung erfolgt an zentraler Stelle in den Fachbereichen, um Überschneidungsfreiheit im jeweiligen (Teil-) Studiengang sicher zu stellen. Der Workload der einzelnen Lehrveranstaltungen wird im Rahmen der routinemäßigen Lehrevaluation abgefragt, ausgewertet und fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

Alle Module haben mindestens 6 Leistungspunkte und erstrecken sich in der Regel über ein Semester, sodass nur maximal fünf Module pro Semester belegt werden. Selbst bei einem Modul mit zwei Teilprüfungen, sind nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu absolvieren. Damit können die Lernergebnisse innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Prüfungen werden in der Regel so angesetzt, dass sie in den Zeitslots der Veranstaltung fallen. Zudem stehen pro Semester zwei unabhängig voneinander belegbare Prüfungstermine zur Auswahl.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist grundsätzlich durch die vorgelegte Studienplangestaltung sichergestellt, wobei aber auch eine große Breite an frei wählbaren Modulen zur Verfügung steht. Diese können flexibel, ohne die Regelstudienzeit überschreiten zu müssen, in den Studienverlaufsplan eingebaut werden.

Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann nur für Pflichtmodule und häufig gewählte Wahlmodule sowie Fächerkombinationen gewährleistet werden. Weiteres wäre bei der Fülle an Lehrveranstaltungen nicht umsetzbar, vor allem bei seltenen Fächerkombinationen. Dies wird den Studierenden gegenüber auch offen und transparent kommuniziert.

Ergänzend dazu ist positiv hervorzuheben, dass die Lehrenden mitunter bereit sind, die Lehrveranstaltungen auch hybrid anzubieten, was es den Studierenden erleichtert, Lehrveranstaltungen flexibler in ihren Studienverlaufsplan zu integrieren, um Überschneidungen zu vermeiden. Außerdem besteht dadurch die Möglichkeit der Onlinezuschaltung, beispielsweise im Krankheitsfall, was einer Verlängerung der Regelstudienzeit grundsätzlich entgegenwirkt.

Die Lernergebnisse eines Moduls können in der Regel innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb eines Studienjahres erreicht werden, wobei keine Voraussetzungen zur Modulteilnahme vorgegeben werden, sodass ein Modul falls notwendig auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

Der Mindestumfang der einzelnen Module beträgt grundsätzlich 6 ECTS-Punkten, womit nicht mehr als fünf Prüfungsleistungen pro Semester anfallen. Der Workload der Module ist dabei vergleichsweise gerecht verteilt. Lediglich die in den Semesterferien anfallenden Blockkurse können mit Praktika, Prüfungen oder Exkursionen kollidieren. Dies kann zu einer geringfügigen Verlängerung der Regelstudienzeit führen. Dem entgegen wirkt die Tatsache, dass das Pflichtpraktikum in zwei Blöcke aufgeteilt werden kann und somit flexibel in den eigenen Studienverlauf eingebaut werden kann. Auch die Studienplanung und -organisation ist positiv zu bewerten. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist somit möglich. Gründe für die Überschreitungen der Regelstudienzeit liegen nicht in der Studienganggestaltung, sondern sind meist den Lebensumständen der Studierenden geschuldet, da Studierende neben dem Studium meist auch einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich an Evaluationen zur Erhebung des Workloads zu beteiligen. Dieses Angebot nehmen die Studierenden gerne wahr, wobei Kritik von den Lehrenden angenommen und in vielen Fällen im Anschluss gemeinsam mit den Studierenden diskutiert wird.

Die Dozierenden sind grundsätzlich offen bezüglich der Flexibilität der Prüfungszeiträume und somit einer geringfügigen Verschiebung anstehender Prüfungen bzw. Verlängerung von Abgabezeiten für Hausarbeiten zur Entzerrung der Prüfungsbelastung, wobei der/die Prüfungstag/ -art frühzeitig direkt zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. zur Modulanmeldung zu Beginn des Semesters bekanntgegeben wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In allen Modulen werden nach Auskunft der Hochschule sowohl etablierte als auch neue Konzepte auf einem fortgeschrittenen Niveau vermittelt. Die Studieninhalte bilden die Forschungsgebiete der beteiligten Lehrenden ab; dies stellt sicher, dass sowohl aktuelle Forschungsergebnisse als auch der fachliche Diskurs eine angemessene Berücksichtigung finden. Aktuelle Forschungsthemen finden insbesondere Eingang in die Seminarmodule sowie in die Abschlussarbeiten.

Mit der Etablierung von vielen Projektseminaren halten aktuelle Forschungsthemen und -ansätze Einzug in die laufende Lehre. Zu erprobende methodische Ansätze werden im Rahmen dieser Projektseminare eingesetzt oder sogar im Rahmen der methodischen Module (weiter) entwickelt. Neue didaktische Ansätze werden zum einen aus der Anbindung und dem intensiven Austausch mit der hauseigenen Forschung zur Fachdidaktik entwickelt, aber auch selbstständig erprobt. Auszeichnungen und Teilnahmen an Lehrpreisen verdeutlichen die innovativen Initiativen.

Teilnahme der Forschenden an nationalen und internationalen Konferenzen und Fachtagungen spielen eine große Rolle um Netzwerke aufzubauen und zu pflegen und um aktuelle Strömungen im Fachgebiet aufzunehmen, die letztendlich auch wieder in die Lehre einfließen können.

Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Forschungssemester. Die Studienstrukturen erlauben es, dass diese Forschungssemester auch durchgeführt werden können; fehlende Pflichtangebote werden durch alternative Lehrveranstaltungen oder Lehraufträge ersetzt.

Sowohl auf Veranstaltungs- als auch auf Studiengangsebene finden regelmäßig Evaluationen sowie Feedbackgespräche mit Studierenden statt, deren Ergebnisse in die Gestaltung des Studiengangs einfließen. In diesem Zusammenhang werden auch das bestehende Angebotsfeld und mögliche Erfolgsfaktoren sowie Hemmnisse analysiert.

Zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nehmen die Studiengänge außerdem regelmäßig an Absolventenbefragungen teil. So kann die Passung dieser Anforderungen aus Sicht der Absolventinnen und Absolventen überprüft werden. Zur Weiterentwicklung der Studiengänge wurden spezielle Arbeitsgruppen gebildet, an der Studiengangverantwortliche, die studentischen Studienberater*innen, die Fachschaft sowie Lehrende und Studierende im Allgemeinen beteiligt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge verfolgen die universitätsweite Strategie, Forschung und Lehre miteinander zu verknüpfen. Durch die Einrichtung neuer Professuren wurde das Studienangebot an die Nachfrage und aktuelle Themen angepasst und zeitgleich auf die sinkenden Studierendenzahlen reagiert. In den Fachbereichen wird die „Nischenstrategie“ verfolgt, die in der fachlich-inhaltlichen Ausrichtung zu einem Alleinstellungsmerkmal führt. Gleichzeitig wird durch die Vielzahl der Studiengangskombinationen eine sehr hohe Individualität bei der Ausrichtung des Studiums ermöglicht.

Die Aktualität hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung zeigt sich beispielhaft in der Erstakkreditierung des neuen Bachelorstudiengangs „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“, der bundesweit als einer der ersten Studiengänge das sehr aktuelle Thema „Nachhaltigkeit“ aufgreift.

Hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze erlaubt die Gestaltung des Modulhandbuchs den Lehrenden aus einer Bandbreite an Möglichkeiten, den jeweils passenden Ansatz und Prüfungsform festzulegen. Das „familiäre“ Umfeld erlaubt einen engen Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, wovon auch der Austausch zur Lehrinhalten und -umfang profitiert. Im Gespräch wurde deutlich, dass die Studierenden die Kommunikation hinsichtlich der Prüfungsformen und die Möglichkeiten der Evaluation schätzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Studienerfolg wird in Zusammenarbeit mit dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge analysiert. Die zentral aufbereitete Kennzahlenanalyse und die Studienverlaufsstatistik bilden hierfür die wichtigste Datenbasis. Sie führen Einschreibe- und Absolventendaten zusammen und ermöglichen unter Wahrung des Datenschutzes eine längsschnittliche Studienverlaufs- und Studienerfolgsanalyse. Sie bilden häufig den Ausgangspunkt für tiefergehenden Analyse des Studienerfolgs durch nachfolgende quantitative oder auch qualitative Evaluationen und Datenanalysen. Auch die jährlich

durchgeführte und inhaltsspezifisch ausgewertete Absolventenstudie der UMR spielt beim Monitoring und der qualitativen Einordnung des Studienerfolgs eine wichtige Rolle.

Im Rahmen von gemeinsamen Ergebnisbesprechungen zwischen dem Referat Qualitätssicherung in Studiengängen und dem Studiengang werden die Ergebnisse der Analysen gemeinsam aufgearbeitet und daraus Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs und der Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet und implementiert.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Die Universität stellt dazu einheitliche Evaluationsbögen zur Verfügung und wertet diese aus. Jedem Fachbereich steht diese Möglichkeit der zentralen Evaluation alle 3 Semester zur Verfügung, so dass jede jährlich stattfindende Lehrveranstaltung alle 3 Jahre evaluiert werden kann.

Der Fachbereich nutzt Ergebnisse der regelmäßig erhobenen Studienverlaufsstatistiken, zuletzt im B.Sc. Geographie im Sommersemester 2020, um sich einen Überblick über Zusammensetzung, Studierverhalten sowie strukturelle Aspekte wie Studienfachwechsel, -abbruch und –abschluss der Studierenden zu verschaffen.

Seit 2016 hat sich das neue Format der Fachbereichswerkstatt etabliert. Hier werden verschiedene Themen und Diskussionsfelder aus dem Fachbereich monatlich aufgegriffen und bearbeitet. Das Spektrum reicht von klassischen fachlichen Vorträgen bis hin zu Diskussionsrunden über die neue PO-Struktur oder die geplanten Veränderungen in der Fachbereichsbibliothek. Eingeladen sind alle Mitglieder des Fachbereichs (Studierende, Professoren/-innen, wissenschaftliche Angestellte und technisch-administratives Personal).

Zudem findet in der Regel einmal pro Semester eine Studienausschusssitzung statt, in die die Vertreter/-innen der Studierendenschaft u.a. aktuelle Themen einbringen und die Lehrplanung abgestimmt wird.

Der Fachbereich Geographie ist auch an der weiteren Entwicklung der Absolvent*Innen interessiert und nimmt regelmäßig an den Befragungen im Rahmen des Kooperationsprojekts „Absolventenstudien“ (KOAB) vom Zentrum für Hochschulforschung (ISTAT) in Kassel teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich des Qualitätsmanagements werden unterschiedliche Evaluationsformen genutzt, um ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten und ggf. Maßnahmen anzustoßen. Neben statistischen Erhebungen wird ebenso das persönliche Gespräch ermöglicht und gesucht, beispielhaft ein offizieller Austausch zwischen Studierenden und dem Dekanat. Von beiden Seiten – Lehrende sowie Studierende – wurde der persönliche Austausch durch den engen Kontakt positiv bewertet, wodurch schnell Konflikte und Probleme bekannt werden. Im Gespräch wurde deutlich, dass sich der Rückmeldung durch Studierende zeitnah angenommen wurde.

Die Evaluierungen der Lehrveranstaltungen finden häufig, auf freiwilliger Basis der Lehrenden, sogar öfter als vorgegeben statt, sodass hier eine engmaschige Überprüfung vorliegt.

Durch die niedrigen Teilnehmendenzahlen an den Studiengangsevaluationen, ist es wichtig, diese Ergebnisse durch Gespräche und Veranstaltungsevaluationen zu ergänzen, um ein Gesamtbild zu erreichen. Aus Datenschutzgründen können Ergebnisse erst ab 5 Beantwortungen dargestellt werden. In diesem Falle wird auf qualitative Evaluierungsmethoden zurückgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Abbau bestehender Benachteiligungen und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Studium und Forschung zählt für die Philipps-Universität zu den leitenden Grundsätzen. Durch die Einrichtung eines familienfreundlichen Arbeits- und Lebensklimas wird die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Arbeit oder Beruf mit Familienverantwortung unterstützt. Darüber hinaus soll ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr und Lernumfeld ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Philipps-Universität ein Gleichstellungskonzept erstellt.

Die Familienförderung, der Nachteilsausgleich und die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium sind hochschulweit in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in Bachelor bzw. Masterstudiengängen an der Philipps-Universität geregelt. Die Fachbereiche können darüberhinausgehende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen erlassen.

An den Fachbereichen gibt es eine Gleichstellungskommission, Frauenbeauftragte und einen Beauftragten, der für die Beratung schwangerer Studierender verantwortlich zeichnet. Auf der Studiengangebene regelt § 28 (Bachelor) bzw. §28 (Master) der Prüfungsordnung Familienförderung und Nachteilsausgleich. Die Studienberatung und das Prüfungsbüro beraten zu allen Fragen, die Studium und Prüfungen betreffen. In den Prüfungsphasen finden immer auch individuelle Prüfungen für (seh-)behinderte Studierende und/oder Prüfungen mit Schreibzeitverlängerungen statt. Auch Fristverlängerungen für Studierende, die erkrankt sind oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, fallen in das Aufgabengebiet der Prüfungsausschüsse des Fachbereichs.

Der Frauenanteil der Studierenden am Fachbereich Geographie liegt im Durchschnitt bei ca. 40 %. Da Geographie sich immer zwischen Natur- und Geisteswissenschaften bewegt, ist ein klarer

Vergleich zu diesen fachlichen Gruppen schwierig. Generell wird versucht, den Frauenanteil nicht nur bei den Studierenden, sondern auch bei den Mitarbeitern*Innen zu erhöhen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Universität Marburg spielt die Chancengleichheit aller Studierenden und Mitarbeitenden eine wesentliche Rolle.

Die Grundsätze zur Familienförderung, zum Nachteilsausgleich und zum informellen Teilzeitstudium sind in der Prüfungsordnung erläutert, wobei für die Studierenden darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit besteht, individuelle Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Beratungen können dabei nicht nur im jeweiligen Fachbereich, sondern auch auf gesamtuniversitärer Ebene genutzt werden.

Besonders positiv hervorzuheben, ist dabei die Umsetzung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Studium und Familie, welche durch Eltern-Kind-Räume, z.B. in der Universitätsbibliothek und in weiteren Gebäuden, gewährleistet wird.

Grundsätzlich wird den Studierenden im Falle von Krankheit o.ä. eine Fristverlängerung, oder auch das Absolvieren individueller Prüfungen, z.B. mit Schreibzeitverlängerung eingeräumt, was überdies durch stets offene Türen und einen familiären sowie verständnisvollen Umgang zwischen den Lehrenden und Studierenden erleichtert wird.

Der hochschulweite Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan wird weiterverfolgt, nicht zuletzt durch die Besetzung der W2-Professur für Vegetationsgeographie und zwei neue wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in den Bereichen Umweltinformatik und Wirtschaftsgeographie. Der Anteil der Studentinnen im Fachbereich Geographie beträgt 40%, was im Vergleich zu den Vorjahren zwar keiner kontinuierlichen Zunahme, allerdings in Hinblick auf die Geschlechtergerechtigkeit einer grundlegend zufriedenstellenden Zusammensetzung der Studierenden am Institut entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht angezeigt

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht angezeigt

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht angezeigt

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht angezeigt



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr. Peter van der Beek, Universität Potsdam, Professor of General Geology
- Prof. Dr. Sebastian Henn, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Lehrstuhl für Wirtschaftsgeographie
- Prof. Dr. Jürgen Herget, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Professur für Physische Geographie

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- Luisa Linek-Schmidt, Vorsitzende, Deutscher Verband für Angewandte Geographie e.V. Complan Kommunalberatung GmbH, Bielefeld

3.3 Vertreterin der Studierenden

- Jenny Weise, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Angewandte Geowissenschaften (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	15	6	0	0	-	0	0	-	0	0	--
SS 2022	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	13	4	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021 ¹⁾	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	19	5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	18	7	1	0	5,6	1	0	5,6	6	1	33,3
SS 2019	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	25	13	1	1	4	3	1	12	6	2	24
SS 2018	1	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	32	13	1	0	3,1	7	9	21,9	13	2	40,6
SS 2017	6	1	3	1	50	3	1	50	3	1	50
WS 2016/2017	17	4	2	1	11,8	7	3	41,2	12	3	70,6
SS 2016	0		0	0	-	0	0	-	1	0	-
WS 2015/2016	0		1	0	-	1	0	-	0	0	-
SS 2015	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
Insgesamt	146	53	9	3	6.2	22	5	15.1	41	9	28.1

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	0	0	0	0	0
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	2	4	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	2	4	2	0	0
SS 2018	0	1	0	0	0
WS 2017/2018	7	18	0	0	0
SS 2017	1	2	0	0	0

WS 2016/2017	8	7	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	1	0	0	0
SS 2015	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
Insgesamt	20	37	2	0	0

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	-	-	-	-	-
SS 2022	-	-	-	-	-
WS 2021/2022	-	-	-	-	-
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	16,7%	-	83,3%	-	100%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	12,5%	25%	37,%	25%	100%
SS 2018	-	-	-	100%	100%
WS 2017/2018	4%	24%	24%	48%	100%
SS 2017	100%	-	-	-	100%
WS 2016/2017	13,3%	33,3%	33,3%	20%	100%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	100%	-	-	-	100%
SS 2015	-	-	-	-	-
WS 2014/2015	-	-	-	-	-
Insgesamt	15,3%	22%	32,2%	30,5%	100%

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	12	4	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2022	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2021/2022	14	8	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2021 ¹⁾	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/2021	10	4	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/2020	14	7	1	1	7,1	7	4	50	7	4	50
SS 2019	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/2019	20	5	3	0	15	8	2	40	11	2	55
SS 2018	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/2018	12	5	1	0	8,3	2	1	16,7	7	2	58,3
SS 2017	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/2017	25	10	2	0	8	10	3	40	17	6	68
SS 2016	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/2016	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2015	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/2015	0		0	0	-	0	0	-	0	0	-
Insgesamt	107	43	7	1	6,5	27	10	25,2	42	14	39,3

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	5	2	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	8	5	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	10	2	0	0	0
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	21	3	0	0	0
SS 2016	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	44	12	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	-	-	-	-	-
SS 2020	-	-	-	-	-
WS 2019/2020	14,3%	85,7%	-	-	100%
SS 2019	-	-	-	-	-
WS 2018/2019	23,1%	38,%	23,1%	15,4%	100%
SS 2018	-	-	-	-	-
WS 2017/2018	8,3%	8,3%	41,7%	41,7%	100%
SS 2017	-	-	-	-	-
WS 2016/2017	8,3%	33,3%	29,2%	29,2%	100%
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	-	-	-	-	-
SS 2014	-	-	-	-	-
WS 2014/2015	-	-	-	-	-
Insgesamt	12,5%	35,7%	26,8%	25%	100%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	15.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Studiengang-Entwicklung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Begehung

2.1 Studiengänge „Wirtschaftsgeographie“ (M.Sc.), „Physische Geographie“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.12.2010 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)